

Sechste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck Vom 18. Juni 2020

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2020, S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 18.6.2020

Aufgrund § 73 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vom 9. Juni 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 18. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Lübeck vom 27. März 2009 (NBl MWV. Schl.-H. S. 24), zuletzt geändert durch die Satzung vom 2. September 2019 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 15 Ausschüsse des Studierendenparlaments“ die Angabe „§ 15 a Härtefallausschuss“ eingefügt.
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nummer 11 wird angefügt:
„11. Beratung und Beschlussfassung über die Härtefallordnung (Satzung).“
3. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

§15 a Härtefallausschuss

 - (1) Das Studierendenparlament setzt einen Härtefallausschuss ein. Er entscheidet über Härtefallanträge gemäß der Härtefallordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck.
 - (2) Er setzt sich zusammen aus drei für die Dauer einer Wahlperiode vom Studierendenparlament gewählten wählbaren Vertretern der Studierendenschaft, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlamentes und der Referentin oder dem Referenten für Internationales, Soziales und Integration des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Präsidentin oder der Präsident oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Studierendenparlamentes hat den Vorsitz inne. Die von dem Studierendenparlament gewählten Ausschussmitglieder,

sowie die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Referentin oder der Referent für Internationales, Soziales und Integration des Allgemeinen Studierendenausschusses sind stimmberechtigt. Zudem hat die Referentin oder der Referent für Finanzen des Allgemeinen Studierendenausschusses als nicht stimmberechtigtes Mitglied ein Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht während der Ausschusssitzungen.

(3) Weiteres regelt die Härtefallordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, 18. Juni 2020

Amon Wondra
Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck